

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen **Staiger GmbH & Co. KG**
Johannes-Bieg-Straße 8
74391 Erligheim

und

– nachstehend gemeinsam die „**Vertragsparteien**“ und jede einzeln eine „**Vertragspartei**“ –

Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen eine Zusammenarbeit im Thema „ – nachstehend „**Kooperation**“ genannt.

In diesem Zusammenhang kann es zur Übermittlung von vertraulichen Informationen durch eine Vertragspartei (die „**Übermittelnde Vertragspartei**“) an die andere Vertragspartei (die „**Empfangende Vertragspartei**“) kommen.

Diese Vereinbarung soll die Übermittlung und den Schutz vertraulicher Informationen regeln und auch die Informationen erfassen, welche die Übermittelnde Vertragspartei der Empfangenden Vertragspartei schon vor Abschluss dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit der Kooperation übermittelt hat.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

	SKB	Datum	
Eigner	MWEK		FB 7.4-08 Geheimhaltungsvereinbarung
Änderung/Freigabe	MWEK	13.04.2016	
Überprüfung	MWEK	17.10.2016	

§ 1

Definition Know-how

1. Know-how sind sämtliche Informationen (insbesondere Dokumente, Pläne, Zeichnungen, Muster), die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Kooperation mündlich, schriftlich, in elektronischer oder sonstiger Form einschließlich etwaiger Materialien übermittelt („Know-how“).
2. Know-how umfasst insbesondere Handelsgeheimnisse, Erfindungen, Ideen, Formeln, Prozesse, Beispiele, Testdaten, Formulierungen, Spezifikationen, Kenntnisse, Daten, Akquisitions-, Entwicklungs- und Verwertungsabsichten, Entwicklungs-, Dokumentations- und Herstellungsvoraussetzungen, sowie sonstige betriebsinterne Informationen, ganz gleich, ob die Empfangende Vertragspartei solche vor oder nach der Unterzeichnung der Vereinbarung erhalten hat.

§ 2

Geheimhaltung/Verwendung/Nachahmung

1. Die Empfangende Vertragspartei wird sämtliches von der Übermittelnden Vertragspartei erhaltenes Know-how streng vertraulich behandeln und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Übermittelnden Vertragspartei weder unmittelbar noch mittelbar zugänglich machen. Schriftlich niedergelegtes Know-how wird von der jeweiligen Vertragspartei verschlossen aufbewahrt. Dritter ist jeder, der nicht Vertragspartei im Sinne dieser Vereinbarung ist. Dritter ist hingegen nicht, wer im Rahmen der Kooperation beschäftigter Arbeitnehmer, Unterauftragnehmer oder freier Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartei ist, soweit die Verpflichtungen gemäß dem nachfolgenden § 2 Absatz 2 erfüllt sind, und soweit die Einbindung von Unterauftragnehmern und/oder freien Mitarbeitern in diese Kooperation durch die jeweilige Vertragspartei überhaupt zulässig ist.
2. Die jeweilige Vertragspartei ist verpflichtet, soweit arbeitsrechtlich noch nicht geschehen, ihre Arbeitnehmer zur Geheimhaltung im Sinne dieser Vereinbarung schriftlich zu verpflichten und darauf hinzuweisen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter besteht. Dieselben Verpflichtungen gelten bei der Beschäftigung von Unterauftragnehmern oder freien Mitarbeitern im Rahmen dieser Kooperation.
3. Die Empfangende Vertragspartei wird sämtliches von der Übermittelnden Vertragspartei erhaltenes Know-how ausschließlich im Rahmen der Kooperation verwenden.
4. Die Empfangende Vertragspartei wird sämtliches von der Übermittelnden Vertragspartei erhaltenes Know-how weder selbst noch durch Dritte in irgendeiner Weise nachahmen.

	SKB	Datum	
Eigner	MWEK		FB 7.4-08 Geheimhaltungsvereinbarung
Änderung/Freigabe	MWEK	13.04.2016	
Überprüfung	MWEK	17.10.2016	

§ 3
Ausnahmen

1. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für Know-how, das:
 - a) vor der Übermittlung bereits veröffentlicht oder in sonstiger Weise allgemein bekannt war oder nach Übermittlung ohne Zutun der Empfangenden Vertragspartei veröffentlicht oder in sonstiger Weise allgemein bekannt geworden ist;
 - b) der Empfangenden Vertragspartei bereits vor der Übermittlung nachweislich bekannt war;
 - c) nach seiner Übermittlung der Empfangenden Vertragspartei ohne Zutun der offenbarenden Vertragspartei von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden ist;
 - d) auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften (ausgenommen Beweis- oder Beweislastregeln) in gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren zu offenbaren ist, soweit die Offenbarung strikt darauf beschränkt ist, was gesetzlich erforderlich ist. Soweit Verfahren drohen oder beginnen, welche für die Empfangende Vertragspartei möglicherweise eine entsprechende Offenbarungspflicht begründen, hat die Empfangende Vertragspartei die Übermittelnde Vertragspartei unverzüglich schriftlich über diese Verfahren zu informieren, um ihr die Möglichkeit zu geben, wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen;
 - e) von der Empfangenden Vertragspartei unabhängig ohne Verwendung des von der Übermittelnden Vertragspartei übermittelten Know-how entwickelt wurde.
2. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen trägt die Empfangende Vertragspartei.
3. Vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Verpflichtung, hat die Empfangende Vertragspartei auch in den vorgenannten Fällen den Umstand geheim zu halten, dass sie das Know-how von der Übermittelnden Vertragspartei erhalten hat.

§ 4
Eigentum/Schutzrechte

1. Das offenbarte Know-how ist und bleibt Eigentum der Übermittelnden Vertragspartei.
2. Die Empfangende Vertragspartei nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittelnde Vertragspartei am Know-how ggfs. gewerbliche Schutzrechte besitzt.
3. Durch die Offenbarung von Know-how räumt die Übermittelnde Vertragspartei der Empfangenden Vertragspartei keinerlei Herstellungs-, Vertriebs-, Lizenz- oder sonstige Rechte hinsichtlich des offenbarten Know-hows ein.
4. Die Empfangende Vertragspartei wird es unterlassen, unter Verwendung des offenbarten Know-hows eigene gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Geschmacksmuster oder Gebrauchsmuster anzumelden, oder sonst das Know-how selbst oder durch Dritte in irgendeiner Weise wirtschaftlich zu verwerten oder verwerten zu lassen.

	SKB	Datum	
Eigner	MWEK		FB 7.4-08 Geheimhaltungsvereinbarung
Änderung/Freigabe	MWEK	13.04.2016	
Überprüfung	MWEK	17.10.2016	

§ 5
Haftungsausschluss

Die Übermittelnde Vertragspartei trägt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Brauchbarkeit des Know-how, das im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauscht wird. Jegliche Haftung in Bezug auf das übermittelte Know-how wird ausgeschlossen.

§ 6
Rückgabe

1. Auf schriftliches Verlangen der Übermittelnden Vertragspartei hat die Empfangende Vertragspartei jederzeit das übermittelte Know-how der Übermittelnden Vertragspartei unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.
2. In diesem Fall wird die Empfangende Vertragspartei keine Kopien oder sonstige Aufzeichnungen des schriftlich niedergelegten Know-hows zurückbehalten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Empfangende Vertragspartei darf das Know-how in keiner Weise unmittelbar oder mittelbar weiter verwenden.
3. Auf schriftliche Aufforderung der Übermittelnden Vertragspartei hat die Empfangende Vertragspartei als zur Rückgabe verpflichtete Vertragspartei die Vollständigkeit dieser Unterlagen schriftlich zu bestätigen

§ 7
Folgen der Pflichtverletzung/Vertragsstrafe/Haftung

1. Verletzt die Empfangende Vertragspartei ihre Pflichten nach dieser Vereinbarung, so hat sie der Übermittelnden Vertragspartei für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro zu zahlen, es sei denn die Empfangende Vertragspartei weist nach, dass ihr weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Die Vertragsstrafe wird zum Zeitpunkt des jeweiligen Verstoßes fällig.
2. Die Zahlung einer Vertragsstrafe entbindet die Empfangende Vertragspartei in keiner Weise von ihren Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung, und die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
3. Insbesondere hat die Empfangende Vertragspartei im Falle einer Pflichtverletzung neben der Vertragsstrafe der Übermittelnden Vertragspartei sämtlich mit der Pflichtverletzung in Zusammenhang stehenden Schäden (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten) zu ersetzen und/oder die Übermittelnde Vertragspartei von allen damit in Zusammenhang stehenden Forderungen, die gegen die Übermittelnde Vertragspartei geltend gemacht werden, freizustellen.

	SKB	Datum	
Eigner	MWEK		FB 7.4-08 Geheimhaltungsvereinbarung
Änderung/Freigabe	MWEK	13.04.2016	
Überprüfung	MWEK	17.10.2016	

- Die Empfangende Vertragspartei erkennt zudem an, dass die Zahlung von Schadensersatz zum Schutz der berechtigten Interessen der Übermittelnden Vertragspartei unzureichend sein könnte und stimmt hiermit zu, dass die Übermittelnde Vertragspartei berechtigt ist, durch jedes zuständige Gericht einstweiligen Rechtsschutz zu erhalten unbeschadet aller anderen verfügbaren Rechtsmittel.

§ 8
Laufzeit

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam und kann durch jede Vertragspartei in Bezug auf das von ihr an die andere Vertragspartei übermittelte Know-how jederzeit schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei widerrufen werden. Bei Widerruf bleiben alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Bezug auf (1) das bis zum Zeitpunkt des Widerrufs durch die widerrufende Vertragspartei übermittelte Know-how und in Bezug auf (2) sämtliches von der nicht widerrufenden Vertragspartei übermittelte Know-how unberührt.

§ 9
Sonstiges

- Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (mit Ausnahme der internationalen Kollisionsregeln und des UN-Kaufrechts). Soweit gesetzlich zulässig, vereinbaren die Parteien Stuttgart als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.
- Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam oder durchsetzbar sein oder sollte diese Vereinbarung unvollständig sein, so lässt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, dem Zweck dieser Bestimmungen angemessene und interessengerechte Ersatzbestimmungen, die wirksam und durchsetzbar sind, auszuhandeln.
- Dies stellt den vollständigen Text der Geheimhaltungsvereinbarung dar. Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Erligheim, den _____, den _____

Staiger GmbH & Co. KG

	SKB	Datum	
Eigner	MWEK		FB 7.4-08 Geheimhaltungsvereinbarung
Änderung/Freigabe	MWEK	13.04.2016	
Überprüfung	MWEK	17.10.2016	